

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProChem GmbH für Labor- und Materialbearbeitungs- und Synthesedienstleistungen



Juni / 2010

ProChem GmbH

Gewerbegebiet Wallfeld
D-66649 Oberthal

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Die Firma ProChem GmbH versteht sich ausschließlich als Dienstleister und tritt gegenüber Dritten weder als Inverkehrbringer von Produkten noch als Produzent auf.
- (2) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge zwischen der ProChem GmbH (nachfolgend PROCHEM genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt), auch wenn Folgeaufträge ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf abgeschlossen werden sollten. Gültig ist die jeweils letzte Fassung dieser Geschäftsbedingungen.
- (3) Geschäftsbedingungen des AG oder einzelne Punkte daraus gelten nur, wenn die PROCHEM diese ausdrücklich und schriftlich bei Auftragsannahme bestätigt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweisen, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (5) Unwirksame Klauseln sind im Rahmen der Vertragsauslegung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Klausel möglichst nahe kommen.
- (6) Die aktuell gültige Fassung dieser Geschäftsbedingungen wird durch die PROCHEM auf deren Internet-Homepage zur Einsicht abgelegt.

§2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der PROCHEM sind freibleibend. Die PROCHEM ist nicht an ihr abgegebenes Angebot bis zum Vertragsabschluss gebunden, sofern keine Angebotsgültigkeit vermerkt ist. Die Auftragsannahme durch die PROCHEM bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (2) Änderungen der Vertragsbedingungen gegenüber dem Angebot wie beispielsweise Änderungen der beizustellenden Roh- und Hilfsstoffe oder Produktspezifikationen, Versuche oder Mehrarbeit bedürfen der Schriftform. PROCHEM behält sich in diesem Fall vor, die angebotenen Vertragsbedingungen wie beispielsweise den Preis auch ohne erneutes Angebot angemessen zu erhöhen oder die zusätzlichen Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

§3 Leistungsort und Weisungsrechte

- (1) Ort der Leistungserbringung sind die Einrichtungen der PROCHEM an deren Standorten in Oberthal, Lorsch und Dieburg.
- (2) Die PROCHEM behält sich vor, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben oder durch den Einsatz eigener Mitarbeiter an anderen Standorten, auch des Auftraggebers, zu erbringen.
- (3) In diesem Fall steht das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der PROCHEM ausschließlich PROCHEM zu. Der AG hat kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen der PROCHEM, noch haben diese Weisungsrechte gegenüber Mitarbeitern und Betriebsangehörigen des AG.
- (4) Der AG und die PROCHEM sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Auftragsabwicklung ein arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Mitarbeitern der PROCHEM einerseits und dem AG andererseits weder gewollt noch begründet wird.

§4 Lieferbedingungen

(1) Der Liefertermin ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Dessen Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der AG alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die rechtzeitige Bestellung oder Stellung von ihm zu beschaffender Materialproben, beizustellender Produkte oder Rohstoffe oder Unterlagen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Als rechtzeitig wird eine Bestellung spätestens 10 (zehn) Werktage sowie die vollständige Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen spätestens 3 (drei) Werktage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten angesehen. Ist dies nicht der Fall, so verschiebt sich der Liefertermin angemessen. PROCHEM behält sich vor durch nicht rechtzeitig erfolgte Bestellung oder Anlieferung verursachte Mehrarbeit und/oder Lagerzeiten angemessen in Rechnung zu stellen.

(2) Dies gilt nicht, soweit die PROCHEM die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage (vierzehn) Arbeitstage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

(4) Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verschiebt sich der Liefertermin angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Die PROCHEM teilt dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als 6 Monate andauert, ist jede Partei nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Aus der Überschreitung des Liefertermins kann der AG keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die PROCHEM herleiten, es sei denn, dass die Terminüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(6) Falls die PROCHEM schuldhaft einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der AG eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung – bei der PROCHEM zu gewähren.

(7) Um vom Vertrag zurückzutreten, hat der AG eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung zu setzen.

(8) Beruht der von der PROCHEM zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet die PROCHEM nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihre Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

§5 Vergütung und Zahlungen

(1) Für die weitere Vergütung behält sich die PROCHEM vor, Abschlagszahlungen entweder monatlich und/oder für jeweilige Arbeitsabschnitte in Rechnung zu stellen.

(2) Die Rechnungen der PROCHEM sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Als Zahlung gilt die Gutschrift des jeweiligen Betrages auf dem Konto der PROCHEM. Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, hat er den Rechnungsbetrag ab Verzugsbeginn zuzüglich Verzugszinsen von mindestens 5% über den jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Der AG ist zur Aufrechnung von Forderungen der PROCHEM nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von PROCHEM unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§6 Mitwirkungspflicht des AG, Nutzungsrechte

(1) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der PROCHEM alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen vorgelegt sowie Roh- und Hilfsstoffe in ausreichender Menge und der

erforderlichen Spezifikation und Qualität rechtzeitig beigestellt werden. Weiterhin trägt AG Sorge, dass PROCHEM alle Informationen erteilt werden und sie von allen für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst im Verlauf der Auftragsabarbeitung dem AG bekannt werden.

(2) Der AG ist allein verantwortlich für den Inhalt von Vorlagen, insbesondere Datenträgern.

(3) Die PROCHEM hat das Recht die in §6 (1) genannten, vom AG beigestellten Informationen zur Erfüllung des Auftrags kostenlos zu nutzen und zu vervielfältigen.

(4) Auf Verlangen der PROCHEM hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei Tätigkeiten von Mitarbeitern der PROCHEM außerhalb der Einrichtungen der PROCHEM wird der AG unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

(6) Die Anlieferung von zu untersuchenden Proben oder anderen Beistellungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des AG. Sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für die Proben sind – soweit deren Zusammensetzung bekannt ist – der PROCHEM mitzuteilen.

§7 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen und Rückstellmustern

(1) Die PROCHEM verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten und als vertraulich gekennzeichneten Geschäfts- und Betriebsunterlagen bis zur Erfüllung des Vertrags ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages dem Vertragspartner soweit möglich und zulässig zurückzugeben. Eine Haftung für Schaden an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

(2) Rückstellmuster von Proben werden durch die PROCHEM nach eigenem Ermessen aufbewahrt. Die Aufbewahrung von Rückstellmustern auf Kundenwunsch, soweit technisch möglich, kann individuell vereinbart werden. Die Kosten hierzu trägt der AG.

§8 Mängelansprüche und Haftung

(1) Die Haftung der PROCHEM richtet sich ausschließlich nach den in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der AG stellt die PROCHEM von jedweden Ansprüchen aus mittelbarer oder unmittelbarer Verletzung von Rechten Dritter frei.

(3) Ansprüche des AG auf Ersatz von Schäden, die dem Liefergegenstand nicht unmittelbar anhaften, aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung der PROCHEM, einschließlich des Verschuldens bei Vertragsschluss, Vertragsanbahnung und Vertragsverhandlungen, sind ausgeschlossen.

(4) Der AG ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel zu untersuchen und Mängel gegenüber der PROCHEM zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von (5) fünf Arbeitstagen ab Ablieferung bei der PROCHEM schriftlich eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei der PROCHEM schriftlich eingeht.

(5) Sollte die Dienstleistung mit einem Mangel behaftet sein, bessert die PROCHEM innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl nach.

(6) Der Rücktritt des AG ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel der Sache geltend gemacht wird.

(7) Im Übrigen haftet die PROCHEM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§9 Verjährung, Abnahme

(1) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach sechs Monaten ab der Abnahme. Sollte eine Abnahme nicht möglich sein, beginnt die Verjährung von sechs Monaten mit der Übergabe.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG nicht innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich Gegenteiliges gegenüber der PROCHEM erklärt. Es kommt auf den Zugang dieser Erklärung an.

(3) Das Rücktrittsrecht erlischt nach sechs Monaten ab der Übergabe.

§10 Eigentumsvorbehalt

(1) Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, und auch das Angebot selbst und dessen Inhalt bleiben im Eigentum der PROCHEM, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht ohne schriftliche Einwilligung der PROCHEM zulässig.

(2) Die gelieferten Waren und Werke verbleiben bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren und Werke und der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses der PROCHEM gegen den AG zustehenden Forderungen im Eigentum der PROCHEM.

§11 Urheberrechte

(1) Der PROCHEM stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu. Eine Nutzung dieses Know-hows ist nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gestattet. Eine Weitergabe/Nutzung durch Dritte, Konzern- oder Tochterunternehmen ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der PROCHEM erlaubt und wird dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

§12 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist St. Wendel.

(2) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auch dann, wenn der AG kein Deutscher bzw. keine deutsche Firma sein sollte.

§13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.